

Sondersatzung
gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 21.02.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 21.02.2011 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Die Straße „An Maria Glück“ wird auf ihrer Teilstrecke zwischen der Straße „Alte Bohle“ bis einschließlich vor den Grundstücken An Maria Glück 12 (Flurstück 412) und 14 (Flurstück 408) neu ausgebaut.

Der Ausbau erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- a) Erneuerung der Straße „An Maria Glück“ in der Form einer niveaugleichen Verkehrsmischfläche,
- b) Erneuerung der Straßenentwässerung und Erhöhung der Anzahl der Straßeneinläufe,
- c) Ergänzung der Straßenbeleuchtung,

in Kraft am 25.02.2011

§ 2

Die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen werden wie folgt festgesetzt: Auf der Teilstrecke der Straße „An Maria Glück“ zwischen dem Einmündungsbereich der Straße An Maria Glück / Alte Bohle bis einschließlich vor dem Grundstück An Maria Glück Nr. 9 auf einer Länge von ca. 75 m in einer Breite von 5,95 m und vor den beiden Grundstücken An Maria Glück Nr. 11 und 13 in einer Breite von bis zu 9,00 m.

Die Straße „An Maria Glück“ ist eine Anliegerstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten der Verkehrsmischflächen, die Verbesserung der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung werden mit jeweils 50 % festgesetzt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.